

EINGEGANGEN

16. SEP. 2020

eingescannt

Einschreiben
Gemeinderat Römerswil
Dorf 6
6027 Römerswil

Baldegg, 16. September 2020

Revision Ortsplanung gemäss öffentlicher Auflage vom 19. August bis am 17. September 2020 – Einsprache

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bin Alleineigentümer (unter anderem) der von der obgenannten Ortsplanungsrevision betroffenen Grundstücke Nrn. 411, 416, 420, 443 und 460. Als solcher erhebe ich hiermit fristgerecht Einsprache und stelle folgende Anträge:

1. Die Ortsplanungsrevision der Gemeinde Römerswil gemäss öffentlicher Auflage vom 19. August bis am 17. September 2020 sei nicht zu genehmigen.
2. Eventualiter zu Ziff. 2 hiavor: Die Ortsplanungsrevision der Gemeinde Römerswil gemäss öffentlicher Auflage vom 19. August bis am 17. September 2020 sei insoweit anzupassen, als
 - 2.1. auf meinem Grundstück Nr. 411, GB Römerswil, entlang des Baldeggerseeufers, auf die Festlegung eines Gewässerraums resp. einer «Grünzone Gewässerraum Gr-G» und einer «Freihaltezone Gewässerraum Fr-G» verzichtet oder – subeventualiter dazu – ein Gewässerraum resp. eine «Freihaltezone Gewässerraum Fr-G» mit einer Breite von maximal 15 m festgelegt wird. Die Breite des Gewässerraums resp. der «Freihaltezone Gewässerraum Fr-G» sei dabei durchwegs ab einer (zuvor von einer neutralen, sachverständigen Person zu bestimmenden) Höhenlinie von 463.60 m ü.M. zu messen.
 - 2.2. auf meinem Grundstück Nr. 411, GB Römerswil, entlang des Neuhusbachs (GEW-ID: 742026), auf die Festlegung eines Gewässerraums resp. einer «Grünzone Gewässerraum Gr-G» und einer «Freihaltezone Gewässerraum Fr-G» verzichtet wird.

- 2.3. auf meinem Grundstück Nr. 416, GB Römerswil, entlang des Birgebachs (GEW-ID: 743019) sowie entlang des Neuhusbachs (GEW-ID: 742026), auf die Festlegung eines Gewässerraums resp. einer «Grünzone Gewässerraum Gr-G» und einer «Freihaltezone Gewässerraum Fr-G» verzichtet oder – subeventualiter dazu – ein Gewässerraum resp. eine «Freihaltezone Gewässerraum Fr-G» mit einer Breite (auf meinem Grundstück) von maximal 5.5 m festgelegt wird.
- 2.4. auf meinem Grundstück Nr. 420, GB Römerswil, entlang des Burgbachs (GEW-ID: 953828), des Neuhusbachs (GEW-ID: 742026) sowie des Gewässers mit der GEW-ID: 742057, auf die Festlegung eines Gewässerraums resp. einer «Grünzone Gewässerraum Gr-G» und einer «Freihaltezone Gewässerraum Fr-G» verzichtet oder – subeventualiter dazu – ein Gewässerraum resp. eine «Freihaltezone Gewässerraum Fr-G» mit einer Breite (auf meinem Grundstück) von maximal 5.5 m festgelegt wird.
- 2.5. auf meinen Grundstücken Nrn. 443 und 460, beide GB Römerswil, entlang des Burgbachs (GEW-ID: 743055 und 743056) auf die Festlegung eines Gewässerraums resp. einer «Grünzone Gewässerraum Gr-G» und einer «Freihaltezone Gewässerraum Fr-G» verzichtet oder – subeventualiter dazu – ein Gewässerraum resp. eine «Freihaltezone Gewässerraum Fr-G» mit einer Breite (auf meinem Grundstück) von maximal 5.5 m festgelegt wird.

- unter Kosten- und Entschädigungsfolge -

Dies mit folgender Begründung:

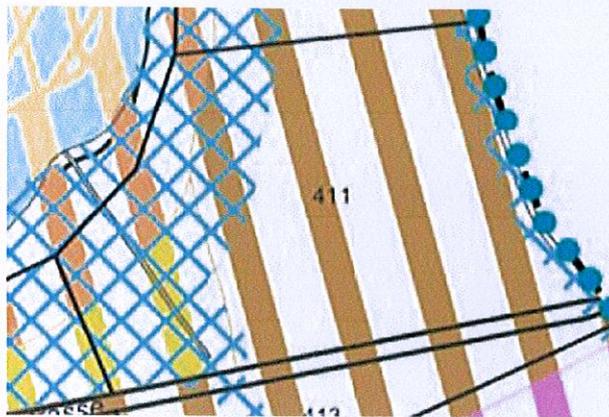
Zu allen Anträgen

1. Meine Grundstücke Nrn. 411, 416, 420, 443 und 460, alle GB Römerswil, befinden sich alle in der Landwirtschaftszone, wobei die Grundstücke Nrn. 411, 416 und 420 zusätzlich mit einer Schutzzone überlagert sind.
2. Laut dem öffentlich aufgelegten «Zonenplan 1:8000» vom 15. Juni 2020 und dem (ebenfalls öffentlich aufgelegten) «Übersichtsplan Gewässerraum 1:8000» vom 15. August 2020 soll auf allen diesen Grundstücken ein Gewässerraum resp. eine «Grünzone Gewässerraum Gr-G» ausgeschieden werden. Gemäss Art. 20 Abs. 2 des öffentlich aufgelegten Bau- und Zonenreglements vom 19. Mai 2020 hingegen bezweckt diese Grünzone die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer *innerhalb der Bauzonen*. Nur schon aus diesem Grund kann auf meinen vorgenannten Grundstücken, welche sich – wie gesagt – alle ausserhalb der Bauzonen befinden, keine solche «Grünzone» ausgeschieden und die fragliche Ortsplanungsrevision nicht genehmigt werden. Im Gegenteil wäre auf meinen Grundstücken – wenn überhaupt – eine «Freihaltezone Gewässerraum Fr-G» auszuscheiden. Dabei gehe ich aufgrund des öffentlich aufgelegten Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Römerswil vom 19. Mai 2020 davon aus, dass die Nutzungsvorschriften in beiden Zonen dieselben sind resp. sich die zulässige Nutzung nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) richtet.

3. Hinzu kommt Folgendes: Gemäss Art. 36a Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) sorgen die Kantone dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird. In der Nutzungsplanung sind dabei nicht nur die Vorschriften der GSchV zum Gewässerraum, sondern auch die allgemeinen Grundsätze des Raumplanungsrechts zu berücksichtigen. So hält das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) in Art. 1 unter anderem fest, dass der Boden haushälterisch genutzt werden soll. Die verschiedenen raumwirksamen Tätigkeiten sowie die verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen sind aufeinander abzustimmen. Insbesondere ist gemäss den Planungsgrundsätzen in Art. 3 RPG darauf zu achten, dass der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes erhalten bleiben (vgl. Abs. 2a).
4. Bei meinen vorgenannten Grundstücken handelt es sich um bestes Kulturland. Die Grundstücke Nrn. 416 und 420, beide GB Römerswil, bspw. bestehen fast vollständig aus Fruchtfolgeflächen (FFF). Gleichwohl soll auf jedem dieser Grundstücke ein (überdimensionierter) Gewässerraum resp. eine (überdimensionierte) «Grünzone Gewässerraum Gr-G» ausgeschieden werden. Von einer Beachtung der vorgenannten Planungsgrundsätze kann somit keine Rede sein. Auch aus diesem Grund muss die fragliche Ortsplanungsrevision zwingend überarbeitet werden.
5. Zu beachten ist auch, dass ich Milchkühe besitze und deshalb auf Flächen angewiesen bin, auf welchen ich Gülle und Dünger ausbringen und Futter für meine Tiere produzieren kann.
6. Schliesslich halte ich es generell für etwas bedenklich, dass Pläne mit einem Massstab von 1:8000 resp. 1:5000 für grundeigentümergebunden erklärt werden sollen, in diesen Plänen aber (A) wenige bis gar keine Masse eingetragen, dafür aber (B) teilweise enorm dicke Linien verwendet werden. Im «Übersichtsplan Gewässerraum 1:8000» vom 15. August 2020 bspw. soll der Gewässerraum resp. die «Grünzone Gewässerraum Gr-G» auf meinem Grundstück Nr. 411, GB Römerswil, ab der «Hochwasserlinie Baldeggersee» gemessen werden. Diese Hochwasserlinie aber ist auf dem von mir im Format DIN A3 ausgedruckten Plan, im Ausschnitt «Nunwil 1:5000», fast 0.5 mm dick. Dies entspricht gemäss dem Referenzmassstab (dieser ist auf meinem Ausdruck ca. 12.5 mm lang und entspricht 200 m) vor Ort rund 8 (!) m. Wie also soll ich meine Bewirtschaftung der- einst auf einen solchen Plan ausrichten, wenn allein die eingezeichneten Linien eine solch grosse Fläche beanspruchen? Oder anders gefragt: Wie dürfen die Flächen «unter den Linien» bewirtschaftet werden?

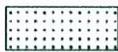
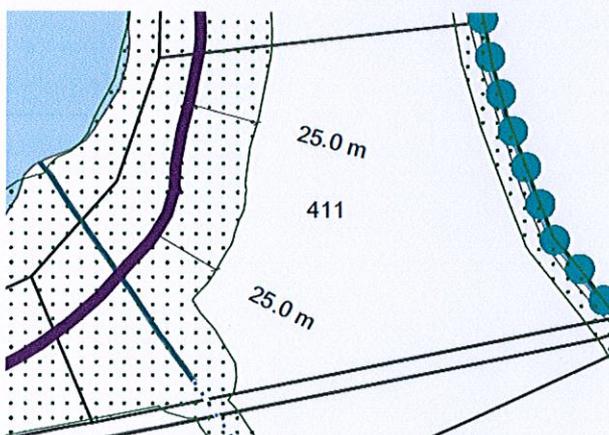
Inbesondere zum Antrag Ziff. 2.1

7. Dem öffentlich aufgelegten «Zonenplan 1:8000» vom 15. Juni 2020 und dem (ebenfalls öffentlich aufgelegten) «Übersichtsplan Gewässerraum 1:8000» vom 15. August 2020 zufolge soll auf meinem Grundstück Nr. 411, GB Römerswil, entlang des Baldeggerseeufers, (unter anderem) ein Gewässerraum resp. eine «Grünzone Gewässerraum Gr-G» ausgeschieden werden, mit einer Breite von 25.0 m ab der «Hochwasserlinie Baldeggersee» (vgl. dazu die untenstehenden Auszüge aus den genannten Plänen).



Grünzone Gewässerraum, innerhalb der Bauzone

Gr-G



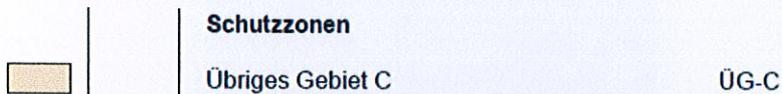
Grünzone Gewässerraum Gr-G



Hochwasserlinie Baldeggensee

8. Ein solcher Gewässerraum resp. eine solche «Grünzone Gewässerraum Gr-G» jedoch ist zum Schutz des Baldeggensees gar nicht erforderlich, da dieses Grundstück schon heute mit einer Schutzzone überlagert ist und von daher in diesem Bereich schon jetzt Bewirtschaftungseinschränkungen bestehen (vgl. dazu den nachfolgenden Auszug aus dem aktuell geltenden «Zonenplanausschnitt Nunwil» vom 18. August 2014).



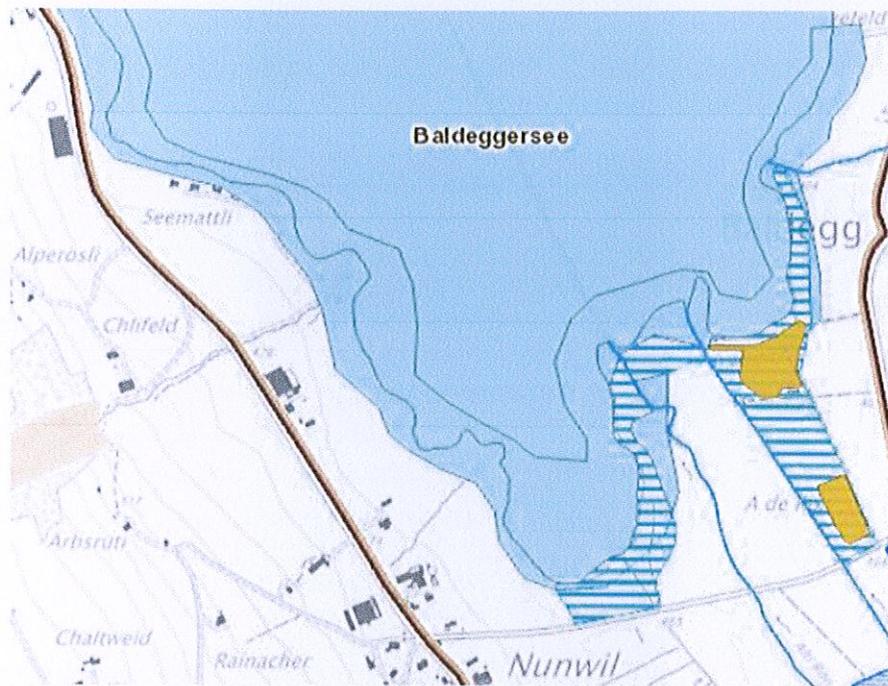


9. Und selbst wenn sich eine solche Gewässerraumausscheidung – wider Erwarten – gleichwohl als notwendig erweisen sollte, könnte resp. dürfte diese hier nicht anhand einer Hochwasserlinie vorgenommen werden. Gemäss Art. 41b Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) nämlich bemisst sich der Gewässerraum *ab der Uferlinie* (und nicht ab irgendeiner Hochwasserlinie). Gestützt auf eine statistische Untersuchung der zur Verfügung stehenden langjährigen Messdaten der Pegelstände hat die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern für den Baldeggersee einen Seepiegel von 463.60 m ü.M. als massgebende Uferlinie ermittelt (vgl. dazu auch die Richtlinie «Der Gewässerraum im Kanton Luzern» des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements des Kantons Luzern vom 1. März 2012, Ziff. 3.3).

10. Es ist nicht erwiesen und wird von mir bezweifelt, dass die – hier offenbar als massgebende Uferlinie herangezogene – «Hochwasserlinie Baldeggersee» im Bereich meines Grundstücks Nr. 411, GB Römerswil, (durchwegs) eine Höhe von 463.60 m ü.M. aufweist. Im Gegenteil bin ich der Ansicht, dass die genannte Hochwasserlinie am eingezeichneten Ort um Einiges höher (als 463.60 m ü.M.) ist und deshalb die – für die Gewässerraumfestlegung massgebende – Uferlinie im Bereich meines Grundstücks deutlich näher am Baldeggersee liegt als im Rahmen der vorliegenden Ortsplanungsrevision angenommen. Ich stelle deshalb – für den Fall, dass eine Gewässerraumausscheidung auf meinem Grundstück Nr. 411, GB Römerswil, überhaupt notwendig sein sollte – den Antrag, den Gewässerraum resp. die «Freihaltezone Gewässerraum Fr-G» auf diesem Grundstück (durchwegs) ab einer Höhenlinie von 463.60 m ü.M. zu messen und diese Höhenlinie zuvor von einer neutralen, sachverständigen Person bestimmen zu lassen (und mir dabei sämtliche Parteirechte zu gewähren).

11. Art. 41b Abs. 1 GSchV besagt weiter, dass die Breite des Gewässerraums für stehende Gewässer, gemessen ab der Uferlinie, *mindestens 15 m* betragen muss. Eine Erhöhung dieser Breite ist nach Art. 41b Abs. 2 GSchV nur angezeigt, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung
 - a. des Schutzes vor Hochwasser,
 - b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes,
 - c. überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes oder
 - d. der Gewässernutzung.

12. Dem öffentlich aufgelegten Raumplanungsbericht «Teilzonenplan Gewässerraum Römerswil» vom 19. Mai 2020 zufolge wird der Gewässerraum entlang des Baldeggerseeufers in weiten Teilen mit einer Breite von 15 m ausgeschieden. Nur, wo entsprechende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes geltend gemacht würden – und dies sei vorrangig zur Pufferung von Moorschutz-Inventarflächen und gleichrangig schützenswerten Biotopen der Fall –, werde ein erweiterter Gewässerraum ausgeschieden (vgl. Ziff. 5.2.8). Zur Begründung einer solchen Erweiterung im Bereich meines Grundstücks Nr. 411, GB Römerswil, wird im genannten Bericht weiter auf die untenstehende «Abbildung» verwiesen:



Nationale Inventare

Hoch- und Übergangsmoore IHM

- Hochmoorumfeld
- Offene Wasserfläche
- Primäre Hochmoorfläche
- Sekundäre Hochmoorfläche
- Vegetationsloses Torffeld

Flachmoore FMI

- Flachmoorfläche

Trockenwiesen und -weiden TWW

- Trockenwiese und -weide

Wasser- und Zugvogerreservate WZW

- Jagd verboten; Schifffahrt eingeschränkt (IIIa)
- Jagd verboten; Schifffahrt eingeschränkt (IIIb)

Amphibienlebensgebiete IANB

- Wanderobjekt
- Fortpflanzungsgewässer
- Lebensraum

Auengebiete

- Auengebiet

Moorlandschaften MLI

- Moorlandschaft

Landschaften und Naturdenkmäler BLN

- Landschaft / Naturdenkmal

Regionale Inventare

Naturobjekte regionaler Bedeutung INR

- Fels und Felsflur
- Fliessgewässer

Regionale Inventare

- Fels und Felsflur
- Feuchtgebiet
- Fliessgewässer
- Stehendes Gewässer
- Grube
- Besonderer Lebensraum
- Strukturreiches Bergland
- Trockenstüdt/alpiner Rasen

INR: geomorphologische Elemente

- Errätiker (Finding)
- Fossile
- Grabung
- Höhle und Stöbe
- Mammut-Fundstelle
- Sediment und Ablagerung
- Wasserphänomen

INR: geomorphologische Elemente

- Erosionsrand/terrassenkante
- Moränenkamm
- Eiszeitliches Phänomen
- Rutschung und Sackung
- Tektonisches Phänomen
- Wasserphänomen
- Eiszeitl. Schmelzwasserrenne

INR: geologische Elemente

- Abbaugabet
- Totesloch
- Sediment und Ablagerung
- Drumlin
- Stumpf und Torfmoor
- Rundhöcker
- Rutschung und Sackung
- Berg- und Felssturz
- Bachdelta und Schuttgebiet
- Moräne
- Kalk
- Flysch
- Schotter
- Helvetische Decke und Kette
- Molasse

INR: geologische Elemente

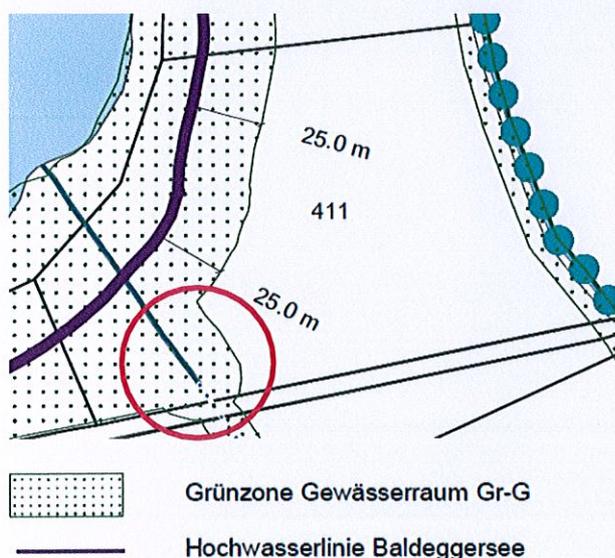
- national
- regional

Danach befindet sich im Bereich meines Grundstücks Nr. 411, GB Römerswil, zwar ein Feuchtgebiet. Inwiefern es sich bei diesem Feuchtgebiet um einen «Erhöhungsgrund» im Sinne von Art. 41b Abs. 2 GSchV handeln soll, bleibt allerdings völlig offen. Von einem «überwiegenden öffentlichen Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes» jedenfalls kann keine Rede sein. Ohnehin wäre die vorgesehene Erhöhung der Gewässerraumbreite zur Gewährleistung dieses Interesses nicht erforderlich, befindet sich das gesamte Grundstück Nr. 411, GB Römerswil, doch – wie vorstehend erwähnt – schon heute in einer Schutzzone resp. im «Übrigen Gebiet C ÜG-C», welches gemäss Art. 22 Abs. 1 des geltenden Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Römerswil vom 23. Januar 2009 (BZR) die Schutzzonen gemäss der Verordnung zum Schutz des Baldegger- und des Hallwilersees und ihrer Ufer vom 24. Januar 1992 (SRL) umfasst. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang zudem, dass solche Feuchtgebiete im Bereich des Baldeggersees auch ausserhalb des Seeufers vorkommen, diese also nicht notwendigerweise mit dem Gewässer zusammenhängen (so bspw. auf dem Grundstück Nr. 590, GB Gelfingen). Ein Gewässerraum jedoch darf gemäss Art.

36a Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) nur festgelegt werden, wenn er erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser oder der Gewässernutzung. Diese Voraussetzungen sind hier aber nicht gegeben. Von einer Erhöhung der Gewässerraubbreite ist deshalb vorliegend abzusehen und es ist auf meinem Grundstück Nr. 411, GB Römerswil, – wenn überhaupt – ein Gewässerraum mit einer Breite von maximal 15 m festzulegen, gemessen ab der gemäss der vorstehenden Ziff. bestimmten Uferlinie.

Insbesondere zum Antrag Ziff. 2.2

13. Gemäss dem öffentlich aufgelegten «Zonenplan 1:8000» vom 15. Juni 2020 und dem (ebenfalls öffentlich aufgelegten) «Übersichtsplan Gewässerraum 1:8000» vom 15. August 2020 ist auf meinem Grundstück Nr. 411, GB Römerswil, weiter ein Gewässerraum resp. eine «Grünzone Gewässerraum Gr-G» entlang des Neuhausbachs (GEW-ID: 742026) vorgesehen (vgl. dazu den untenstehenden Auszug aus dem genannten Übersichtsplan). Wie breit dieser Gewässerraum resp. diese «Grünzone Gewässerraum Gr-G» sein soll, lässt sich den genannten Plänen – aus welchem Grund auch immer – nicht entnehmen.

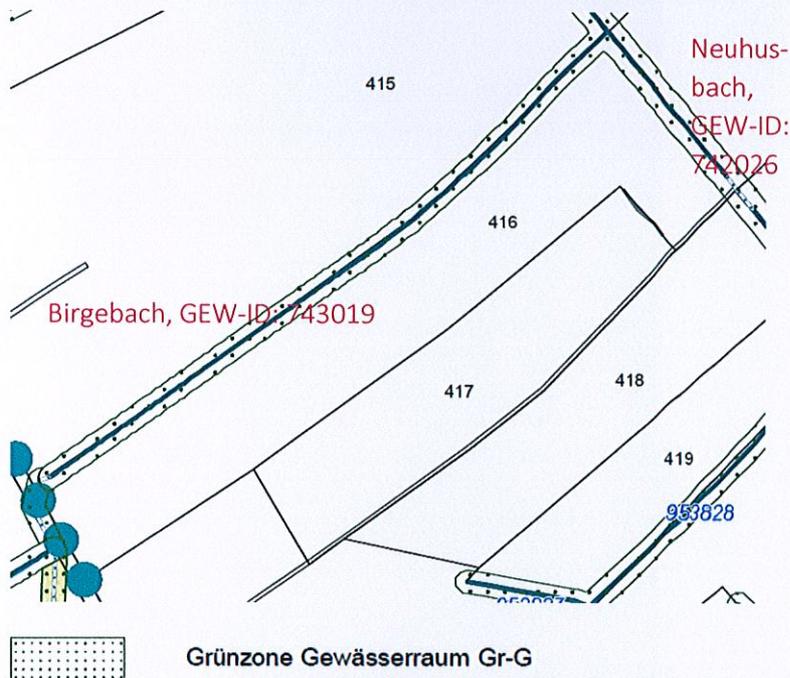


14. Dem Raumplanungsbericht «Teilzonenplan Gewässerraum Römerswil» vom 19. Mai 2020 zufolge jedoch wird im Bereich des Neuhausbachs aufgrund einer allfälligen erneuten Verlegung des Gewässers auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet. Dies muss somit auch für mein Grundstück Nr. 411, GB Römerswil, gelten. Im Übrigen könnte hier auf die Festlegung eines Gewässerraums resp. einer «Grünzone Gewässerraum Gr-G» und einer «Freihaltezone Gewässerraum Fr-G» auch deshalb verzichtet werden, weil der Neuhausbauch künstlich angelegt, teilweise eingedolt und sehr klein ist (vgl. dazu auch Art. 41a Abs. 5 GSchV).

Insbesondere zum Antrag Ziff. 2.3

15. Gemäss den beiden vorgenannten Plänen soll sodann auch auf meinem Grundstück Nr. 416, GB Römerswil, entlang des Birgebachs (GEW-ID: 743019) sowie entlang des Neuhausbachs (GEW-ID: 742026), ein Gewässerraum resp. eine «Grünzone Gewässerraum Gr-G» ausgeschrieben werden. Wiederum geht aus

den genannten Plänen aber nicht hervor, in welcher Breite dieser Gewässerraum resp. diese «Grünzone Gewässerraum Gr-G» vorgesehen ist (vgl. den nachfolgenden Auszug aus dem «Übersichtsplan Gewässerraum 1:8000» vom 15. August 2020). Dies ist klar ungenügend und vermag den Anforderungen an einen solchen (Nutzungs-)Plan – wie gesagt – nicht zu genügen.

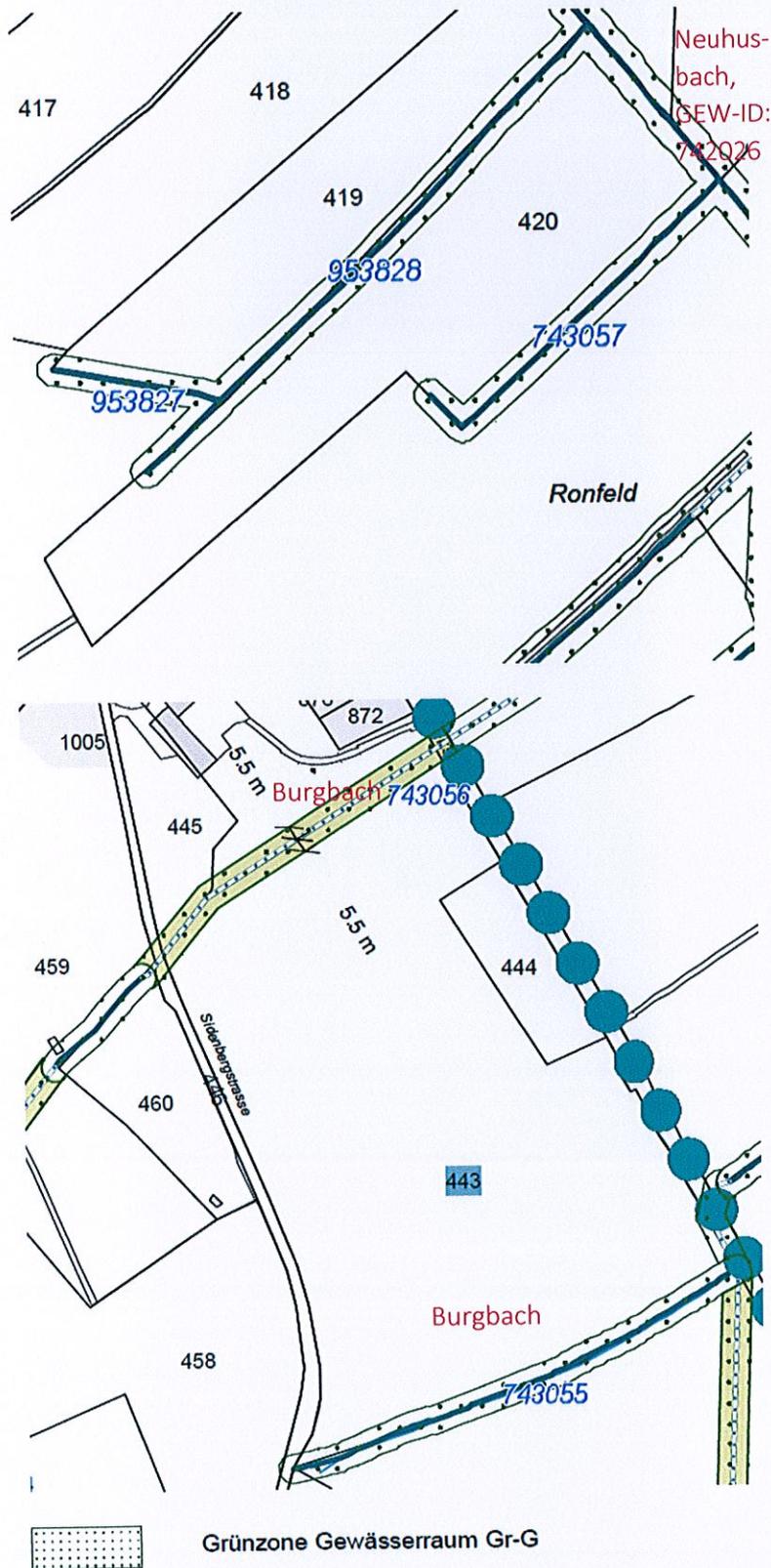


16. So oder anders ist – da sowohl der Birgebach als auch der Neuhusbach künstlich angelegt und sehr klein sind – auch in diesem Bereich auf die Festlegung eines Gewässerraums resp. einer «Grünzone Gewässerraum Gr-G» zu verzichten (vgl. dazu auch Art. 41a Abs. 5 GSchV). Subeventualiter ist – da der Birgebach und der Neuhusbach je eine Gerinnesohle von lediglich ca. 0.6 m natürlicher Breite aufweisen – ein Gewässerraum resp. eine «Freihaltezone Gewässerraum Fr-G» mit einer Breite (auf der Seite meines Grundstücks) von maximal 5.5 m auszuscheiden (vgl. dazu auch Art. 41a Abs. 1 Bst. a sowie Abs. 2 Bst. a GSchV).

Insbesondere zu den Anträgen Ziff. 2.4 und 2.5

17. Vgl. die Begründung zum Antrag Ziff. 2.3 hiervoor. Auch der Burgbach (GEW-ID: 953828, 743055 und 743056) sowie das Gewässer mit der GEW-ID: 742057 sind künstlich angelegt und sehr klein und weisen auf meinen Grundstücken Nrn. 420, 443 und 460, alle GB Römerswil, je eine Gerinnesohle von lediglich ca. 0.6 m natürlicher Breite auf (vgl. die nachfolgenden Auszüge aus dem «Übersichtsplan Gewässerraum 1:8000» vom 15. August 2020).

Burgbach



Auch auf diesen Grundstücken ist deshalb auf die Festlegung eines Gewässerraums resp. einer «Grünzone Gewässerraum Gr-G» und einer «Freihaltezone Gewässerraum Fr-G» zu verzichten oder – subeventualiter dazu – ein Gewässerraum resp. eine «Freihaltezone Gewässerraum Fr-G» mit einer Breite (auf mei-

nen Grundstücken) von maximal 5.5 m auszuscheiden (vgl. dazu auch Art. 41a Abs. 1 Bst. a sowie Abs. 2 Bst. a GSchV).

Besten Dank für Ihre geschätzte Kenntnisnahme und Ihr Entsprechen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Naef', written in a cursive style.

Josef Naef

Eingegangen

18. Jan. 2021

Gemeinde Römerswil

erhalten
A. Meier

Einschreiben
Gemeinderat Römerswil
Dorf 6
6027 Römerswil

Baldegg, 18. Januar 2021

Revision Ortsplanung gemäss öffentlicher Auflage vom 19. August bis am 17. September 2020 – Einsprache

Sehr geehrte Damen und Herren

In obgenannter Angelegenheit beziehe ich mich auf Ihr Protokoll zur Einspracheverhandlung vom 2. Dezember 2020 sowie den darin erwähnten Beschluss des Gemeinderats vom 15. Dezember 2020 und teile Ihnen hiermit fristgerecht mit, dass ich an meiner Einsprache vom 16. September 2020 vollumfänglich festhalte.

Zu Ergänzung meiner Einsprachebegründung füge ich Folgendes an:

1. Obschon die Besprechung vom 2. Dezember 2020 als solche bezeichnet wurde, handelte es sich dabei meiner Ansicht nach nicht um eine Einspracheverhandlung. Vielmehr hatte ich den Eindruck, als habe die Gemeinde den Einsprechenden an diesem Termin nur ihren bereits gefassten Beschluss kommunizieren wollen. Wohl deshalb wurde im Anschluss daran nur die Gewässerraumbreite des Neuhusbachs (GEW-ID: 742026) überprüft (vgl. *Ergebnis, weiteres Vorgehen*).
2. Gemäss dem öffentlich aufgelegten Raumplanungsbericht vom 19. Mai 2020 lagen auf kantonaler Seite als Basis für den Teilzonenplan Gewässerraum Römerswil folgende Daten vor (vgl. S. 4):
 - Hinweiskarte dicht überbaute Gebiete, Kanton Luzern
 - Gefahrenkarte Römerswil mit technischem Bericht und Anhang vom 19.09.2007
 - Karte der Rinnsale im Sinne der amtlichen Vermessung vom 28.06.2018

Neu resp. gemäss Raumplanungsbericht vom 17. Dezember 2020 liegt nun plötzlich auch noch ein Gutachten der Hodel Landschaftsarchitektur zur Puffer-

zonenausscheidung Baldeggersee vor, welches aber offenbar bereits am 27. Februar 2020 erstellt wurde (vgl. S. 4):

- Hinweiskarte dicht überbaute Gebiete, Kanton Luzern
- Gefahrenkarte Römerswil mit technischem Bericht und Anhang vom 19.09.2007
- Karte der Rinnsale im Sinne der amtlichen Vermessung vom 28.06.2018
- Gutachten Hodel Landschaftsarchitektur vom 27.02.2020 zur Pufferzonen-ausscheidung Baldeggersee

Diese nachträgliche Ergänzung der Grundlagen ohne eine erneute öffentliche Auflage ist meines Erachtens nicht zulässig, stützt sich die Gemeinde bei der Festlegung des erweiterten Gewässerraums doch zur Hauptsache auf ebendieses Gutachten. All jene Bürger, welche im Rahmen der öffentlichen Auflage keine Einsprache erhoben hatten, haben somit gar keine Kenntnis von diesem (offenbar sehr wichtigen) Dokument. Unzulässig ist meiner Ansicht nach sodann auch die Art und Weise, wie dieses Gutachten zustande kam. So wurde von Herrn Roger Hodel am 13. Februar 2020 (unter anderem) auf meinem Grundstück Nr. 411, GB Römerswil, eine Begehung durchgeführt, ohne dass ich dazu eingeladen worden wäre. Ich hatte somit keine Gelegenheit, Herrn Hodel mein Grundstück sowie dessen Bewirtschaftung durch mich zu zeigen. Ich frage mich auch, wie Herr Hodel im Februar, im Winter, überhaupt festgestellt haben will, wie ich mein Grundstück das Jahr über bewirtschaftete. Ich verlange daher, dass diese Begehung wiederholt und mit einem behördlichen Augenschein verbunden wird.

3. Auch sonst bin ich mit dem genannten Gutachten nicht einverstanden: Dass auf meinem Grundstück Nr. 411, GB Römerswil, kein wirkungsvoller Schutz gegen Stoffeintrag vorhanden sein soll, ist unzutreffend. Wie an der obgenannten «Einspracheverhandlung» erwähnt, bewirtschaftete ich auf diesem Grundstück bereits heute resp. seit Jahren einen Uferstreifen von 15 m ausschliesslich extensiv. Auf der übrigen Fläche produziere ich Heu, baue also kein Gemüse etc. an. Auch lasse ich seit 20 Jahren sporadisch das Sickerwasser in den Drainagen auf meinen Parzellen auf seinen Phosphorgehalt untersuchen. Wie frühere Proben weist auch die letzte Probe vom 12. Oktober 2020 auf meinem Grundstück Nr. 411, GB Römerswil, einen Phosphorgehalt von nur 20 mg/m³ auf (vgl. den beiliegenden Prüfbericht vom 23. Oktober 2020). Verglichen mit dem Gehalt im Baldeggersee von derzeit 27 mg/m³ weist mein Grundstück Nr. 411, GB Römerswil, also sogar deutlich weniger Phosphor auf. Von einem Phosphoreintrag ab diesem Grundstück in den Baldeggersee kann also keine Rede sein. Hinzu kommt, dass das Wiesland auf meinem Grundstück Nr. 411, GB Römerswil, gar nicht überschwemmt werden kann, da es um Einiges höher liegt als der Seespiegel (vgl. die beiliegende Oberflächenabflusskarte). Alles in allem gibt es somit keinen sachlichen Grund, um auf diesem Grundstück einen erweiterten Gewässerraum auszuscheiden. Ein solcher wäre klar unverhältnismässig und deshalb nicht rech- tens.
4. Zu beachten ist weiter Folgendes: Gemäss dem Abschnittsplan, welcher dem genannten Gutachten beigelegt ist, befindet sich mein Grundstück Nr. 411, GB Römerswil, je zur Hälfte in den Abschnitten 9 und 10, wobei sich im Abschnitt 10 hauptsächlich das Grundstück Nr. 410, GB Römerswil, befindet:



Im Abschnitt 9 wird die «aktuelle Nutzung der an das Moorbiotop angrenzenden Fläche» von Herrn Hodel wie folgt beurteilt:

9	Aktuelle Nutzung der an das Moorbiotop angrenzenden Fläche (Beurteilungsbereich: erste 30-70m; gilt auch für die Fragen 4-6)	3		
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Mähwiese, Mähweide, Weide (Beurteilung mit Anhang 9.4.) ○ extensiv bewirtschaftet ○ wenig intensiv bewirtschaftet ○ mittelintensiv bewirtschaftet ○ intensiv bewirtschaftet (Inkl. Sportplätze) ○ Garten, Acker, Kunstwiese auf Fruchtfolgefläche ○ 	4 4 4 4* 4* 4/4*	0 5 10 20 30 0-30	15

Im Abschnitt 10 nahm Herr Hodel die folgende Beurteilung vor:

9	Aktuelle Nutzung der an das Moorbiotop angrenzenden Fläche (Beurteilungsbereich: erste 30-70m; gilt auch für die Fragen 4-6)			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Mähwiese, Mähweide, Weide (Beurteilung mit Anhang 9.4.) ○ extensiv bewirtschaftet ○ wenig intensiv bewirtschaftet ○ mittelintensiv bewirtschaftet ○ intensiv bewirtschaftet (Inkl. Sportplätze) ○ Garten, Acker, Kunstwiese auf Fruchtfolgefläche ○ 	4 4 4 4* 4* 4/4*	0 5 10 20 30 0-30	15

In beiden Abschnitten wurden von Herrn Hodel gemäss den obenstehenden Auszügen offenbar nur die ersten 30–70 m angeschaut. Die Art und Weise, wie der auf meinem Grundstück vorgesehene Gewässerraum resp. die ersten 25 m bewirtschaftet werden, floss also nicht in das Gutachten ein, obschon diese doch eigentlich am wichtigsten sein sollte. Dafür soll auf meinem Grundstück Nr. 411, GB Römerswil, aber ein Gewässerraum ausgeschieden werden, dessen Breite sich zu einem Grossteil nach der Bewirtschaftung der ersten 30–70 m des angrenzenden Grundstücks Nr. 410, GB Römerswil, richtet, auf welche ich gar keinen Einfluss habe. Oder anders gesagt: Selbst wenn ich mein gesamtes Grundstück nur noch extensiv bewirtschaften würde, wäre in diesem Bereich gemäss Herrn Hodel also ein erweiterter Gewässerraum von mehr als 15 m auszuscheiden. Dass dies aber nicht sein kann, liegt auf der Hand. Komisch finde ich auch, dass der «Zuschlag» im Abschnitt 10 ebenfalls 15 m beträgt, obschon dieser Abschnitt nach der Meinung von Herrn Hodel deutlich intensiver bewirtschaftet wird.

5. An der obgenannten «Einspracheverhandlung» wurde mir sodann erstmals mitgeteilt, dass für die Gewässerraumbreite auf meinem Grundstück Nr. 411, GB Römerswil, die in diesem Bereich ausgeschiedene Reservatsfläche massgebend sein soll. Im öffentlich aufgelegten Raumplanungsbericht vom 19. Mai 2020 war von dieser Fläche aber noch gar keine Rede. Diese nun nachträglich als Hauptgrund für den erweiterten Gewässerraum anzugeben, halte ich nicht für zulässig. Hinzu kommt, dass in der Nachbargemeinde Hochdorf, in welcher ebenfalls derartige Reservatsflächen entlang des Baldeggerseeufers ausgeschieden sind, gleichwohl Gewässerräume von nur 15 m Breite ausgeschieden werden konnten (vgl. den nachfolgenden Auszug aus dem Teilzonenplan Gewässerraum für die Urnenabstimmung vom 29. November 2020):



Wassersseitige Reservatzone

Und dies, obschon die betreffenden Grundstücke nicht anders bzw. extensiver bewirtschaftet werden als jene in der Gemeinde Römerswil. Eine solche Ungleichbehandlung ist ebenfalls nicht zulässig. Im Gegenteil deutet sie sogar darauf hin, dass vorliegend keine überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes im Sinne von Art. 41b Abs. 2 Bst. c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) gegeben sind, mit welchen sich eine Erhöhung der Gewässerraumbreite rechtfertigen liesse.

6. Schliesslich bin ich nach wie vor der Ansicht, dass beim Neuhusbach auf die Festlegung eines Gewässerraums resp. einer «Grünzone Gewässerraum Gr-G» zu verzichten ist (vgl. dazu auch Art. 41a Abs. 5 GSchV). Dass die Gemeinde hier – trotz erneuter Überprüfung – nach wie vor einen Gewässerraum ausscheiden will, kann ich nicht verstehen.

Besten Dank für Ihre geschätzte Kenntnisnahme und Ihr Entsprechen.

Freundliche Grüsse


Josef Naef

Beilagen:

- Prüfbericht vom 23. Oktober 2020, in Kopie
- Oberflächenabflusskarte, in Kopie



Prüfbericht

Auftrags-Nr.: 20-20197

Seite 2 von 2

Eingang: 12.10.20 Erledigt: 23.10.20

Auftraggeber: KdNr. 21522
Herr Josef Naef
CH-6283 Baldegg
Position: 1
Proben-Nr.: 20-20197-001
Probenname: Seewasser *Drainagen Part. 4-11*
Menge: 500 ml
Oberfl. Temp. bei Eing. in 12
°C:

Code - Methode, Messtechnik

BG / NG

Parameter	Resultat	Einheit	Spezifikation	Richt-/Tol.w.	Höchstwert	(LOQ / LOD)
-----------	----------	---------	---------------	---------------	------------	-------------

Anionen

ISONFOT009 - EN ISO 6878, nach Aufschluss, [**]

Phosphor gesamt	0.02	mg/l				
-----------------	------	------	--	--	--	--

Legende: nn = nicht nachweisbar (unterhalb NG)
nb = nicht bestimmbar (unterhalb BG)

NG = Nachweisgrenze
BG = Bestimmungsgrenze

KBE = Kolonienbildende Einheiten
TS = Trockensubstanz

